

Empfänger dieser Mitteilung muss die Luftfahrtbehörde sein, in deren Zuständigkeitsbereich die

Lizenzinhaber/-in Name, Vorname
Lizenz-Nr.
Weitere Angaben, soweit von aktueller Lizenz abweichend
Adresse
Telefon (freiwillig)
E-Mail (freiwillig)

Bericht der/des Lehrberechtigten FI/CRI über die Verlängerung einer Klassenberechtigung – gemäß FCL.740.A b) (1) ii) der VO (EU) Nr. 1178/2011

Überprüfung durch FI/CRI vor dem Flug:

- Klassenberechtigung(en) wurden auf Gültigkeit geprüft.
- Das medizinische Tauglichkeitszeugnis wurde auf Gültigkeit geprüft.
- Auf das Erfordernis einer medizinischen Tauglichkeit mind. der Klasse 2 zur Ausübung der PPL-Rechte wurde hingewiesen.
- Auf das Erfordernis einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 11 LuftPersV wurde hingewiesen.

Die Lizenzinhaberin / der Lizenzinhaber hat innerhalb der letzten **12 Monate vor** dem Ablauf der Gültigkeit der Berechtigung(en) die **Verlängerungsvoraussetzungen gem. FCL.740.A b) (1) ii) der VO (EU) Nr. 1178/2011** erfüllt.

(12 Flugstunden auf einem einmotorigen Flugzeug mit Kolbenantriebwerk (SEP) oder Reisemotorsegler (TMG), davon 6 Stunden als PIC, 12 Starts und 12 Landungen sowie eine Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit der/dem unterzeichnenden FI/CRI) ^{a, b}

Zeitraum			Starts	Landungen	Flugzeit
von:	bis:				
		SEP(land):			
		SEP(sea): ^b			
		TMG:			
		Anrechnung gem. FCL.035: ^a			
		Summe:			

^a Eine Anrechnung von jeweils der Klasse entsprechenden Flugzeiten inkl. Starts und Landungen gemäß FCL.035 a) (4) ist möglich (bspw. auf historischen Lfz. oder Luftsportgeräten). Schulungsflüge mit Lehrberechtigten sind gemäß FCL.035 a) (4) ii) nur anrechenbar, wenn das Flugzeug oder der TMG als Ausbildungsluftfahrzeug einer ATO oder DTO genehmigt ist.

^b Bei kombinierter Verlängerung von SEP(sea) und SEP(land) mindestens 1 Stunde Flugzeit und 6 Starts und 6 Landungen in jeder Klasse (FCL740.A (b)(4)).

Zum Zeitpunkt des Handeintrages müssen die o.g. Ausführungen erfüllt sein!

Nach Überprüfung des Vorliegens der Verlängerungsvoraussetzungen gem. FCL.740.A der VO (EU) Nr. 1178/2011 erfolgte die Verlängerung für folgende Klassenberechtigung (*zutreffendes bitte ankreuzen*):

<input type="checkbox"/> einmotorige Landflugzeuge mit Kolbentriebwerk - SEP(land)	Verlängert bis:	
<input type="checkbox"/> Reisemotorsegler (TMG)	Verlängert bis:	
<input type="checkbox"/> einmotorige Wasserflugzeuge mit Kolbentriebwerk - SEP(sea)	Verlängert bis:	

Name, Vorname der/des Lehrberechtigten (FI/CRI)		Lizenz-Nr. der/des Lehrberechtigten (FI/CRI) ¹		
Telefon-Nummer / E-Mail (freiwillig)		Berechtigung FI/CRI gültig bis		
Lfz-Typ + Klasse/Muster	Kennzeichen	Startflugplatz ²	Datum des Fluges	Startzeit
Anzahl der Anflüge	Anzahl der Landungen	Landeflugplatz ²		Landezeit
Flugplatz/-plätze ²	Flugplatz/-plätze ²	Flugzeit		
Inhalt der Auffrischungsschulung (gemäß AMC1 FCL.740.A(b)(1)(ii)):				
Die Elemente der Auffrischungsschulung basieren auf den Inhalten einer Befähigungsüberprüfung, die – in Abhängigkeit von der Erfahrung des Bewerbers – vom Fluglehrer als relevant erachtet werden. Das Briefing hat eine Besprechung über „Thread and Error Management (TEM)“ zu beinhalten, wobei der Schwerpunkt auf der Entscheidungsfindung bei widrigen meteorologischen Bedingungen oder unbeabsichtigten Einflug in IMC, sowie auf Navigationsmöglichkeiten während des Fluges liegen soll.				
Folgende Flugübungen wurden im Einvernehmen mit der Lizenzinhaberin/dem Lizenzinhaber ausgewählt:				

Ort, Datum der abschließenden Überprüfung aller Voraussetzungen für die Verlängerung

Unterschrift der/des Lehrberechtigten

Hinweis: Das Datum des Handeintrages ist in die Spalte „Datum der Berechtigungsüberprüfung“ auf der Rückseite der Lizenz einzutragen.

Anlagen: Kopie Vorder- und Rückseite der aktualisierten Lizenz der Bewerberin/des Bewerbers
Kopie der Lizenz der/des Lehrberechtigten.

¹ Diese Lizenz-Nr. ist in die Spalte „Prüferzeugnis-Nr.“ auf der Rückseite der Lizenz einzutragen

² Flugplatz Ortskennung

Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
über die besondere Ermächtigung zu handschriftlichen Eintragungen
in Lizenzen für Luftfahrtpersonal, die von einer deutschen Luftfahrtbehörde aus-
gestellt wurden,
gemäß ARA.FCL.200 c) und d) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

Nr.	INHALT
1	Handeinträge durch Prüfer
2	Handeinträge durch Lehrberechtigte
3	Handeinträge durch Sprachprüfer
Anlage	Bericht der/des Lehrberechtigten

Mit dieser Bekanntmachung werden die Verfahren für Handeinträge und das Formular „Bericht der/des Lehrberechtigten“ (Anlage) redaktionell aktualisiert und ergänzt.

NfL 1-1678-19 wird hiermit aufgehoben.

1. Handeinträge durch Prüfer

Inhaber einer Prüferberechtigung nach FCL.1000 werden gemäß ARA.FCL.200 Buchstabe c) ermächtigt, nach Durchführung von Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen handschriftlich:

- a. Eintragungen für Verlängerungen von Klassen-, Muster- und Instrumentenflugberechtigungen gemäß FCL.1030 Buchstabe b Absatz 2,
- b. Kreditierungseintragungen für den Instrumentenfluganteil gemäß Anlage 8 zum Teil-FCL (Quer-Anrechnung des IR-Teils einer Befähigungsüberprüfung für die Klassen- oder Musterberechtigung),
- c. Eintragungen für Verlängerungen von Lehrberechtigungen gemäß FCL.1030 Buchstabe b Absatz 2,

in Lizenzen vorzunehmen, die vom Luftfahrt-Bundesamt, dem Luftfahrtamt der Bundeswehr oder einer deutschen Landesluftfahrtbehörde ausgestellt sind.

Der Bericht des Prüfers sowie die Kopie der Lizenz des Bewerbers (Vorder- und Rückseite mit dem vorgenommenen Handeintrag) übermittelt der Prüfer unverzüglich der zuständigen lizenzführenden Behörde gemäß dem von ihr bestimmten Verfahren.

2. Handeinträge durch Lehrberechtigte

Inhaber einer Lehrberechtigung nach FCL.905.FI b) oder FCL.905.CRI a) (1), die eine Auffrischungsschulung für einen Bewerber durchgeführt haben, werden gemäß ARA.FCL.200 Buchstabe d) i. V. m. FCL.945 ermächtigt, die Verlängerung einer (noch gültigen) SEP- oder

TMG-Klassenberechtigung gemäß FCL.740.A Buchstabe b Nummer 1 durch Handeintrag in Lizenzen vorzunehmen, die vom Luftfahrt-Bundesamt, dem Luftfahrtamt der Bundeswehr oder einer deutschen Landesluftfahrtbehörde ausgestellt sind.

Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung aller anderen Kriterien für eine Verlängerung gemäß FCL.740.A Buchstabe b Nummer 1 ii).

Die Auffrischungsschulung ist gemäß Anlage „Bericht des Lehrberechtigten FI/CRI“ zu dokumentieren.

Der Bericht des Lehrberechtigten (siehe Anlage) sowie die Kopie der Lizenz des Lehrberechtigten und des Bewerbers (Vorder- und Rückseite mit dem vorgenommenen Handeintrag) übermittelt der Prüfer unverzüglich der zuständigen lizenzführenden Behörde gemäß dem von ihr bestimmten Verfahren.

3. Handeinträge durch Sprachprüfer (§ 9 Absatz 1 Satz 3 der 3. DV zur LuftPersV)

Handeinträge dürfen nur von ausdrücklich durch das Luftfahrt-Bundesamt ermächtigten Sprachprüfern in Lizenzen vorgenommen werden, die vom Luftfahrt-Bundesamt, dem Luftfahrtamt der Bundeswehr oder einer deutschen Landesluftfahrtbehörde ausgestellt worden sind. Handeinträge dürfen ausschließlich zur Verlängerung von bereits eingetragenen Sprachprüfungen des gleichen Levels vorgenommen werden. Dies ist nur möglich, wenn der Nachweis von Sprachkenntnissen noch gültig ist.

Der Bericht des Prüfers sowie die Kopie der Lizenz des Bewerbers (Vorder- und Rückseite mit dem vorgenommenen Handeintrag) übermittelt der Prüfer unverzüglich der zuständigen lizenzführenden Behörde gemäß dem von ihr bestimmten Verfahren.

Az.: LF18/61735.1/0

Bonn, den 27.05.2021

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Referat LF 18
Im Auftrag

Reichertz